



Gebührenreglement der Bürgergemeinde Engelberg

Vom 26. Februar 2008

Der Bürgergemeinderat Engelberg erlässt gestützt auf Art. 99 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 23 der Bürgerrechtsverordnung² folgendes Reglement:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Verfahrenskosten im Einbürgerungsverfahren. Es gilt für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und ausländische Personen.

² Soweit dieses Reglement keine Bestimmung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Verwaltungsverfahrensverordnung³.

Art. 2 Begriffe

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren usw.), den Beweiskosten und anderen Auslagen. Parteienschädigungen werden keine zugesprochen.

² Beweiskosten sind Kosten, die bei der Erhebung des Sachverhaltes entstehen (Gutachten, Augenscheine etc.).

¹ GDB 101
² GDB 111.21
³ GDB 133.21

³ Auslagen sind die übrigen Kosten, die der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe erwachsen, insbesondere die Kosten für Veröffentlichungen, Übersetzungen, Porti, Telefongespräche etc.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Wer die Einbürgerung beantragt und damit das Einbürgerungsverfahren einleitet, wird kostenpflichtig.

² Umfasst ein Einbürgerungsgesuch mehrere Personen gemeinsam, so haften diese für die Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 4 Kostenbevorschussung

¹ Der Bürgergemeinderat erhebt in der Regel bei ausländischen Personen die anfallenden Gebühren pro Gesuch durch Kostenvorschüsse.

² Einbürgerungsgesuche müssen erst behandelt werden, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

Art. 5 Kostenentscheid

¹ Die Verfahrenskosten werden mit dem Endentscheid der Bürgergemeindeversammlung oder des Bürgergemeinderates festgesetzt und zur Zahlung fällig.

² Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, unabhängig vom Entscheid der Bürgergemeindeversammlung oder des Bürgergemeinderates. Endet das Verfahren vorzeitig, ist der Kostenvorschuss unter Abzug des geleisteten Aufwandes und der Auslagen zurückzuerstatten.

II.

Verfahrenskosten

Art. 6 Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips sowie der Rechtsgleichheit.

Art. 7 Kosten für die behördliche Tätigkeit

¹ Im Einbürgerungsverfahren betragen die Kosten für die behördliche Tätigkeit im Minimum Fr. 200.-- und im Maximum Fr. 5'000.--.

² In diesem Rahmen werden die Kosten für die behördliche Tätigkeit nach Aufwand berechnet.

³ Für sehr aufwendige Einbürgerungsverfahren kann der Rahmen überschritten werden, jedoch höchstens um das Doppelte. Der Bürgergemeinderat teilt dies der gesuchstellenden Person frühzeitig mit.

⁴ Der Stundenansatz beträgt Fr. 130 -- pro Mitglied des Bürgerrates. Der gleiche Ansatz gilt für die Schreiberin oder den Schreiber.

Art. 8 Beweiskosten und andere Auslagen

Beweiskosten und andere Auslagen werden vollumfänglich der gesuchstellenden Person überwält.

Art. 9 Nichtigklärung

Die Gebühr für das Verfahren der Nichtigklärung auf Gemeindeebene beträgt Fr. 500.00

III.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Rechtsschutz

Gegen die Festsetzung der Verfahrenskosten im Endentscheid der Bürgergemeindeversammlung oder des Bürgergemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde geführt werden.

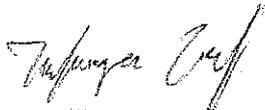
Art 11 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Es ist auf hängige Einbürgerungsgesuche anwendbar, soweit diese noch nicht an den Regierungsrat weitergeleitet wurden.

Engelberg, 4. April 2008

Bürgergemeinderat Engelberg
Der Bürgerpräsident:



Josef Infanger-Gisler

Die Bürgerschreiberin:



Claudia Niederberger-Büttler

Bürgergemeindeversammlung

Das Reglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 13. Mai 2008 angenommen.

Engelberg, 13. Mai 2008

Bürgerkanzlei Engelberg
Die Bürgerschreiberin:



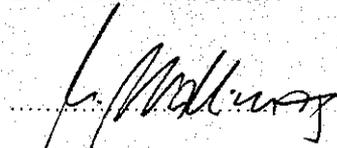
Claudia Niederberger-Büttler

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt:

Sarnen, ...- 3. JUNI 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Ufs Wallimann

